

Satzung des Volksbildungswerkes Heddeshheim

(In der Fassung vom 19. Juli 2001)

§ 1

Zweck

Das Volksbildungswerk Heddeshheim (VBW) dient der Jugend- und Erwachsenenbildung. Es hat die Aufgabe, die Bürger zur Selbstbildung und zur Teilnahme am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen durch Vorträge, Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare und Studienfahrten, sowie andere geeignete Veranstaltungen Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln. Die Arbeit des Volksbildungswerkes ist überparteilich und überkonfessionell. Jeder, der sich durch diese Ziele angesprochen fühlt, kann an den Veranstaltungen nach Maßgabe der Satzung und der Hausordnung teilnehmen.

§ 2

Träger

Träger des VBW ist die Gemeinde Heddeshheim, die dieses als unselbständige Anstalt betreibt.

§ 3

Organe

Die Organe des VBW sind:

- a) der Vorsitzende
- b) vier Beisitzer
- c) der Kulturausschuß des Gemeinderates.

§ 4

Wahl des Vorsitzenden

Der Vorsitzende wird vom Gemeinderat auf 2 Jahre gewählt. Gewählt kann nur werden, wer vom Bürgermeister oder einer Fraktion des Gemeinderates vorgeschlagen wird.

Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 5

Aufgaben und Tätigkeit des Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet das VBW und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen dem Gemeinderat gegenüber verantwortlich. Er hat mit den Organen des VBW sowie mit dem Bürgermeister verantwortungsvoll zusammenzuarbeiten.

Bei Veranstaltungen des VBW übt er das Hausrecht aus.

Insbesondere gehört zu seinem Aufgabenbereich:

- a) Erstellen des Entwurfs des Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit den Beisitzern
- b) Vorlage des Jahresprogrammes zur Absprache mit dem Kulturausschuß des Gemeinderates
- c) Erstellen des Kostenanschlages für das Geschäftsjahr
- d) Vorlage des Kostenanschlages an den Bürgermeister
- e) Fertigen der Jahresabrechnung
- f) Vorlage der Jahresabrechnung an den Bürgermeister.

In den Fällen des Absatzes d) und f) entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der für ihn zuständigen Gesetze und Vorschriften über eine eventuelle Weitergabe an den Gemeinderat.

§ 6

Wahl der Beisitzer

Die Beisitzer werden vom Gemeinderat auf 2 Jahre gewählt.

Gewählt kann nur werden, wer vom Bürgermeister oder einer Fraktion des Gemeinderates vorgeschlagen wird.

Die Wahl erfolgt in einem von der Wahl des Vorsitzenden gesonderten Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber, die die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigen.

§ 7

Aufgaben und Tätigkeit der Beisitzer

Die Beisitzer haben den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit Rat und Tat zu unterstützen. Im Fall von dessen Verhinderung haben sie ihn verantwortlich zu vertreten. Zur Vertretung gerufen sind die Beisitzer nach Maßgabe der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl ist der Beisitzer mit dem alphabetisch vorangehenden Namen zur Stellvertretung berufen.

§ 8

Personal

Dem Vorsitzenden wird nach Weisung des Bürgermeisters aus der Gemeindeverwaltung heraus das notwendige Personal zur Verfügung gestellt. Insbesondere ist hierbei eine Person mit der Führung der Kassengeschäfte zu beauftragen.

§ 9

Aufgaben und Tätigkeiten des Kulturausschusses

Der Kulturausschuß ist in allen Fragen, die mit der Aufstellung und Ausgestaltung sowie der Änderung des Jahresprogrammes zusammenhängen, zu unterrichten.

Das Jahresprogramm ist von ihm zu billigen.

Er überwacht die laufende Tätigkeit des Vorsitzenden und hat das Recht auf jederzeitige Auskunft und Information.

§ 10

Die Finanzmittel des VBW

Die Finanzmittel des VBW sind:

- a) Landeszuschüsse
- b) Kreiszuschüsse
- c) Gemeindegzuschüsse und sonstige gemeindliche Leistungen
- d) Teilnehmergebühren.

Die Teilnehmergebühren sind vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Beisitzern für jede Veranstaltung festzusetzen. Der ungefähre Umfang ist in den Kostenanschlag aufzunehmen.

§ 11

Gemeindeleistungen

Außer den durch den Gemeinderat jährlich festzulegenden finanziellen Zuwendungen der Gemeinde Heddesheim stellt diese vom VBW grundsätzlich ihre verwaltungseigenen Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung.

§ 12

Aufwendungen des VBW

Mögliche Aufwendungen des VBW sind:

- a) Honorare für Referenten
- b) Kosten, sofern für eine Veranstaltung eine gemeindeeigene Räumlichkeit nicht bereitgestellt werden kann
- c) Kosten für Film- und sonstiges Demonstrationsmaterial
- d) Reisespesen der Organe des VBW, sofern letztere im Kostenanschlag enthalten sind oder vom Gemeinderat besonders genehmigt worden sind
- e) Eine Pauschalvergütung von EUR 400,-- pro Monat für den Vorsitzenden.

§ 13

Auslegung der Satzung

In Auslegungsfragen ist zur Ergänzung dieser Satzung die Gemeindeordnung Baden-Württemberg heranzuziehen.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Juni 1985 außer Kraft.

Heddesheim, 19. Juli 2001

Kessler
Bürgermeister